

Vertrag über Urnenbelegungsplätze an einem Familien- und Freundschaftsbaum im Ruhewald Bildtann

zwischen

Waldservice Ortenau eG
Auf dem Grün 1
77797 Ohlsbach

und

Anrede:

Vorname: –

Nachname: –

Straße:

PLZ/Ort:

nachfolgende Erwerber genannt.

Vorbemerkung

Der Urnenbelegungsplatz liegt im Ruhewald Bildtann in Gengenbach. Der Ruhewald liegt auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 878 der Gemarkung Gengenbach-Bermersbach, welches sich im Eigentum der Stadt Gengenbach befindet. Pächter und Betreiber des Ruhewaldes ist die Waldservice Ortenau eG. Der Ruhewald wurde mit Bescheid des Landratsamtes Offenburg vom 27.10.2015 als Friedhof im Sinne des Baden-Württembergischen Bestattungsgesetzes genehmigt und durch städtische Satzung vom 20.01.2016 als Bestattungsort gewidmet.

Mit einem Stammabstand von ca. 2,50 Meter Radius sind um den Belegungsbaum herum 12 Urnenbelegungsplätze angeordnet. Diese 12 Urnenbelegungsplätze reihen sich im Uhrzeigersinn um den Belegungsbaum (3 entspricht Osten, 6 Süden, 9 Westen und 12 Norden); je nach Bodenbeschaffenheit (Fels, Baumstumpf etc.) oder örtlicher Gegebenheit können die Urnenbelegungsplätze in diesem Kreis auch anders angeordnet oder es können auch weniger als 12 Urnenbelegungsplätze eingerichtet werden.

Der Erwerb von Urnenbelegungsplätzen an einem Familien- und Freundschaftsbaumes kann zu Lebzeiten und für einen Verstorbenen durch Angehörige oder Dritte erfolgen.

1. Vertragsgegenstand

Der Betreiber des Ruhewaldes vergibt ab Vertragsabschluss für den Zeitraum von 60 Jahren für bis zu 12 Urnenbelegungsplätze an einem Familien- und Freundschaftsbaum ein Belegungsrecht nach folgender Maßgabe:

Grabstelle

Baum-Nr:	Baumart:
Grabplatz-Nr:	
Koordinaten:	,

Erwerber

Name:	--
Straße:	
PLZ/Ort:	
Erwerb am:	Laufzeit:

Grabbelegung

Name:	
Zuletzt wohnhaft:	
Geburtsdatum:	Sterbedatum:
Tag der Beisetzung:	

Entgelt

Urnengrabplatz:	
Bestattung:	
Sonstiges:	
Summe netto:	
MwSt (19%):	
Gesamtentgelt:	
Fälligkeit:	

2. Nutzungsrecht

- 1) Der Erwerb eines Urnenbelegungsplatzes an einem Gemeinschaftsbaum kann zu Lebzeiten erfolgen oder für einen Verstorbenen durch Angehörige oder Dritte.
- 2) Das Nutzungsrecht an einem Familien- und Freundschaftsbaum wird für einen Zeitraum von 60 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsinhaber benannten Personen, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Das Nutzungsrecht entsteht mit Vertragsabschluss. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Einer Verlängerung der Ruhezeit ist möglich.
- 3) Der Erwerber kann für die Urnenbelegungsplätze Berechtigte benennen. Die Benennung anderer Personen (nicht der Erwerber) hat schriftlich gegenüber des Betreibers zu erfolgen. Die Benennung wird wirksam, sobald sich die benannten Personen gegenüber dem Betreiber schriftlich mit der Benennung einverstanden erklärt haben. Mit ihrer wirksamen Benennung erhalten die benannten Personen das Recht, in den erworbenen Urnenbelegungsplätzen beigesetzt zu werden.
- 4) Grundsätzlich können nur volljährige Personen für die Urnenbelegungsplätze wirksam benannt werden. Minderjährige Personen können zwar benannt werden. Ihre Benennung wird jedoch erst wirksam, wenn sie der Benennung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres selbst schriftlich zustimmen. Stirbt eine minderjährige Person vor Vollendung des 18. Lebensjahres, kann sie auf Wunsch und mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten am Baum beigesetzt werden.
- 5) Der Erwerber kann eine von ihm vorgenommene Benennung einer Person ohne deren Zustimmung jederzeit zurücknehmen. Die Rücknahme wird wirksam, sobald sie schriftlich gegenüber dem Betreiber erklärt wurde.
- 6) Der Urnengrabplatz darf innerhalb der Belegungsfrist von 60 Jahren nur einmal belegt werden.
- 7) Das Belegungsrecht ist höchstpersönlich und deshalb grundsätzlich nicht übertragbar und nicht vererblich. Das bedeutet, dass der Erwerber zu seinen Lebzeiten nur selbst eine Person für die Urnengrabstelle am Familien- und Freundschaftsbaum benennen kann.
- 8) Der Nutzungsinhaber bestimmt in einer Zusatzbestimmung zum Vertrag seinen Nachfolger im Nutzungsrecht im Falle seines Ablebens.

3. Urnenbeisetzungen

Die Asche des Berechtigten wird an dem zugeteilten Urnenbelegungsplatz durch den beauftragten Bestatter in einer durch den Betreiber gestellten Urne aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt. Eine Umbettung der Urne ist nicht möglich. Termine für die Urnenbeisetzung werden durch den beauftragten Bestatter oder eines beauftragten Dritten in Absprache mit den Angehörigen des Beizusetzenden festgelegt.

Durch Witterungseinflüsse, insbesondere im Herbst und Winter, kann es vorkommen, dass Beisetzungen nicht unmittelbar nach der Einäscherung vorgenommen werden können. In diesem Fall ist die Urne bei dem beauftragten Bestatter aufzubewahren. Die Aufbewahrung bis zur Bestattung ist kostenfrei.

4. Grabplatzgestaltung

Der Urnenbelegungsplatz im Ruhewald bleibt naturbelassener Waldboden. Grabschmuck in jeglicher Form ist nicht zulässig. Im Ruhewald dürfen keine Trauerinsignien, wie z.B. Kerzen, Lampen, Grab- und Gedenksteine, Kränze, Kreuze oder Ähnliches angebracht bzw. ausgelegt werden. Anpflanzungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Nach der Urnenbeisetzung kann für die Dauer der Ruhezeit am Belegungsbaum ein Namensschild in einer vorgegebenen, einheitlichen Größe, Art und Weise angebracht werden. Die Aufschrift auf dem Namensschild ist mit dem beauftragten Bestatter oder mit dem Betreiber abzustimmen. Neben dem Namen können noch Geburts- und Sterbedaten sowie bis zu drei weitere Zeilen auf dem Schild aufgebracht werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen oder mit der Würde einer Bestattungsstätte nicht vereinbar sind, sind nicht zulässig.

Das Anfertigen und Anbringen des Schildes wird von dem Betreiber auf seine Kosten

veranlasst.

5. Haftung für den Belegungsbaum

Der Ruhewald ist ein lebender Wald, in dem Naturkräfte wirken und Naturereignisse stattfinden können. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Belegungsbaum erkrankt oder durch Sturm beschädigt oder gar zerstört werden könnte. Der Betreiber verpflichtet sich, gegebenenfalls geschädigte Äste zu entfernen, sofern eine Gefahr von ihnen ausgeht. Falls der Baum zerstört werden sollte oder so weit geschädigt wird, dass einzig verbleibt, ihn zu fällen, pflanzt der Betreiber einen neuen jungen Baum an der Stelle des ursprünglichen Baums oder unmittelbar daneben.

Die für diesen Fall gewählte Baumart hängt von den dann aktuell vorhandenen Belichtungsverhältnissen im Ruhewald ab, da nicht jeder Jungbaum unter Schatten wächst. Die bisher am Baum angebrachten Tafeln werden am neuen Baum oder, sofern er zu dünn ist, vorübergehend auf einer Holztafel oder in der unmittelbaren Nähe des früheren Baumes an einem geeigneten Objekt, z. B. einem Baumstumpf oder einem weiteren Baum angebracht. Über die Ersatzpflanzung hinausgehende Ansprüche an den Betreiber sind ausgeschlossen.

Dem Erwerber ist bewusst, dass der Ruhewald keine geschützte Anlage ist und deshalb auch nicht vorhersehbaren Ereignissen, insbesondere Naturgewalten ausgesetzt sein kann. Wird der Ruhewald oder Teile davon durch Einwirkung höherer Gewalt zerstört, hat der Erwerber hieraus keinen Haftungsanspruch auf Vertragserfüllung gegenüber dem Betreiber. Der Betreiber wird in diesem Fall die ihm möglichen Anstrengungen unternehmen, um den Ruhewald als Ort der Bestattung wieder herzustellen oder einen Ersatz dafür zu schaffen.

6. Haftung (Betreten des Ruhewaldes)

Der Ruhewald ist ein naturnaher Mischwald und keine Parkanlage. Der Ruhewald ist zwar mit gut begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und gutes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt daher im Rahmen des Baden-Württembergischen Landeswaldgesetzes und auf eigene Gefahr.

Die Übernahme einer über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Betreten des Waldes bei Sturm und sonstigen Gefahr bringenden Witterungsverhältnissen (Gewitter, starker Schneefall, dichter Nebel, etc.) ist nicht gestattet.

7. Entgelte

Für die Nutzung des Urnenbelegungsplatzes sowie für die Beisetzung der Urne vereinbaren die Parteien die in Ziffer 1 genannten Beträge.

Die aktuellen Beträge sind der jeweils aktuellen Entgeltordnung zu entnehmen.

Die ausgewiesene Gesamtsumme wird 2 Wochen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Findet die Beisetzung vorher statt, ist das Entgelt spätestens am Tag vor der Beisetzung zur Zahlung fällig.

Alle Zahlungen sind auf eines der nachfolgenden Bankkonten des Betreibers zu leisten:

Waldservice Ortenau eG
Bezirkssparkasse Gengenbach
Konto: 27278
BLZ: 66451346
BIC: SOLADES1GEB
IBAN: DE31 6645 1346 0000 0272 78

Waldservice Ortenau eG
Volksbank Lahr
Konto: 40272100
BLZ: 68290000
BIC: GENODE61LAH
IBAN: DE22 6829 0000 0040 2721 00

8. Rücktritt

Der Berechtigte kann von diesem Vertrag nur vor der ersten Belegung und nur aus wichtigem Grund mittels schriftlicher Erklärung an den Betreiber zurücktreten. Geleistete Zahlungen werden dann abzüglich 15% für den Bearbeitungs- und Vorhalteaufwand des Betreibers innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Erklärung des Rücktrittes und Annahme des Rücktritts durch den Betreiber erstattet. Ein Rücktritt seitens des Betreibers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ohlsbach, den

Vertreter der Waldservice Ortenau eG

Erwerber

Baum-Belegungsblatt

Belegungsart:

Baum-Nr:

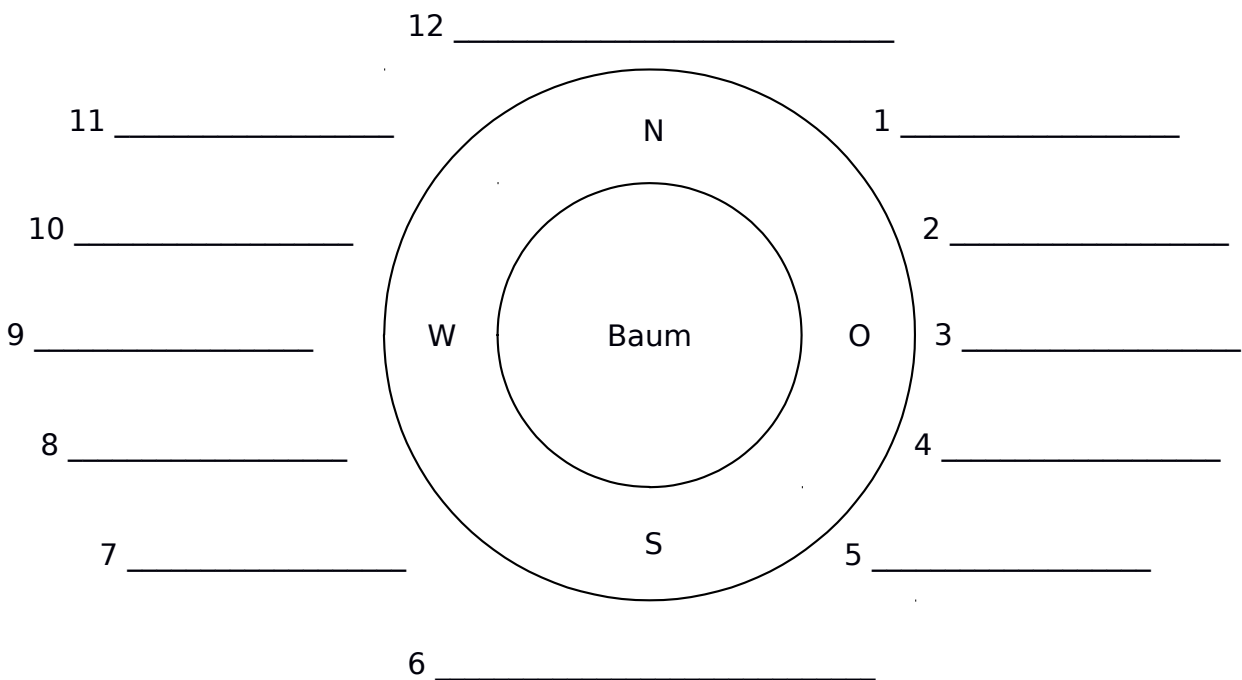
Grabplatz-Nr:

Baumart:

Koordinaten: ,

Erwerber: --

Baumbelegung



Grabkennung:

O Kreis + Name markiert Reservierung

X Kreuz + Name markiert Belegung

Entfernung der Urne ab Baummitte: 2,50 Meter

Zusatzbestimmungen zum Vertrag

Grabstelle

Baum-Nr:

Baumart:

Grabplatz-Nr:

Belegungsart:

Koordinaten: ,

Daten des Vertragspartners

Name: --

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Geburtsdatum:

Wenn ich als Vertragspartner versterbe soll folgende Person über den Vertrag bestimmen:

Nachfolge-Vertragspartner

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Verwandtschaftsgrad:

Ort, Datum

Unterschrift des Nachfolge-Vertragspartners

Berechtigte am Belegungsbaum

Baum-Nr:

<u>Grab-Nr</u>	<u>Vertrags- datum</u>	<u>Berechtigter Geburtsdatum Anschrift</u>	<u>Bestattungs- datum</u>	<u>Unterschrift Einverständnis</u> gem. Absatz 2 des Vertrags
1				
2				
3				
4				
5				
6				

7				
8				
9				
10				
11				
12				